

Reglement Förderung von Kunst- und/oder Sporttalenten durch die Schule Bubikon

Gültig ab Schuljahr 2021/2022

1. Ziel und Zweck

Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Schule Bubikon beim Besuch einer Kunst- und/oder Sportschule von SchülerInnen der Schule Bubikon und legt die Grundlage für eine spezielle Förderung von Talenten im Kunst- oder Sportbereich. Die erwähnten Links entsprechen dem Stand 30.06.2021.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Regelung umfasst alle Schülerinnen und Schüler der Schule Bubikon, welche einerseits eine durch das Volksschulamt anerkannte Kunst- und/oder Sportschule besuchen und klärt andererseits die Kostenübernahme der Schule Bubikon für alle anderen inner- und ausserkantonalen Kunst- und/oder Sportschulen.

3. Grundhaltung

Die Schule Bubikon unterstützt anerkannte Sporttalente, indem sie Lernende mit erhöhtem Trainingsaufwand von einzelnen Unterrichtsinhalten und damit verbundenem Unterrichtsbesuch dispensiert oder den Lerninhalt anpasst. Dabei orientiert sich die Schule Bubikon am Leitfaden „Dispensation von Sporttalenten an Schulen« vom Sportamt des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt des Kantons Zürich.

[Dispensation von Sporttalenten an Schulen – Antragsformular \(zh.ch\)](#)

Eine Bewilligung durch die Schulpflege wird für ein Schuljahr erteilt und muss für das Folgejahr neu beantragt werden. Transport, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Eltern.

4. Voraussetzungen für eine Kostenübernahme des Schulgeldes an einer Kunst- und/oder Sportschule des Kantons Zürich

Im Kanton Zürich gibt es drei anerkannte Schulen für künstlerisch oder sportlich speziell begabte Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler auf der Sekundarstufe I:

- Kunst- und Sportschule Zürich (K+S Zürich)
- Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland, Uster (KuSs ZO)
- Sporttalentklasse Wädenswil (OS Wädenswil)

Bei erfolgreicher Aufnahme an eine dieser Schulen gelten folgende Regelungen

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/spezielle-schulen/kunst-und-sportschulen.html>

Mit der vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Volksschulgesetzes im Jahr 2013 wird eine für alle Gemeinden geltende und somit einheitliche Regelung der Schulgeldzahlungen sichergestellt. Die Wohnortsgemeinden sind verpflichtet, das Schulgeld für Talente, welche an eine der vom Regierungsrat anerkannten «Besondere Schule» aufgenommen wurden, zu übernehmen und Kostengutsprache zu leisten.

Es gelten die Aufnahmekriterien der entsprechenden Schulen. Für weitere, nicht durch den Regierungsrat anerkannte Kunst- und/oder Sportschulen, wird eine Kostenbeteiligung ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Punkt 5 geregelt.

5. Kostenübernahme für den Besuch einer ausserkantonalen Kunst- und/oder Sportschule

Interkantonale Abkommen und Vereinbarungen ermöglichen auch den Besuch von kantonal anerkannten Schulen in anderen Kantonen. Die Kunst-/Sporttalente müssen die nachstehenden Kriterien für den ausserkantonalen Schulbesuch erfüllen.

Grundsätzlich muss das Sporttalent Mitglied eines für das entsprechende Alter höchsten regionalen oder nationalen Kadern sein und einen wöchentlichen (Montag bis Freitag), strukturierten Trainingsumfang von mindestens 10 Stunden (auch während der normalen Schulzeit) nachweisen können. In der Regel ist diese Kaderzugehörigkeit verbunden mit einer Swiss Olympic Card regional oder national.

Sind diese Bedingungen erfüllt, stellen entweder die Schule bzw. die Eltern einen Antrag an die Schulpflege Bubikon.

Erteilt die Schulpflege die Kostengutsprache, übernimmt die Schule Bubikon das Schulgeld für ein Schuljahr. Für das Folgejahr muss erneut ein Antrag gestellt werden.

Die Aufnahmekriterien entsprechen denselben wie der Sportschule Zürich.

<https://www.zh.ch/de/bildung/bildungssystem/interkantonale-zusammenarbeit/ausserkantonalerschulbesuch.html>

Bei Privatschulen übernimmt die Schule Bubikon kein Schulgeld.

6. Anmeldeverfahren für den Besuch einer ausserkantonalen Kunst- und/oder Sportschule

Anmeldungen sind inklusive komplettem Dossier (Anmeldeformular Kunst- und Sportschulen, Motivationsschreiben inkl. Foto, Beilagen zum Leistungsausweis, Kopie des aktuellsten Zeugnisses und Kopie der Talentkarte, aktueller und künftiger Trainingsplan und Empfehlungsschreiben vom Trainer) per Post oder Mail bis Ende April an die Gemeinde Bubikon, Abteilung Bildung, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon, E-Mail: bildung@bubikon.ch zu richten.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 06.07.2021 per Schuljahr 2021/2022 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorherigen Reglemente. Änderungen müssen von der Schulpflege genehmigt werden.